

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

14. September 2010

Mitgeteilt den

15. September 2010

Protokoll Nr.

847

Region Nordbünden

Regionaler Richtplan Langsamverkehr

Subregion Bündner Rheintal

Der **Regionalverband Nordbünden** verabschiedete an der Regionalversammlung vom 30. März 2010 den regionalen Richtplan Langsamverkehr Subregion Bündner Rheintal und reichte diesen am 20. April 2010 der Regierung zur Genehmigung ein.

Die Genehmigungsvorlage umfasst:

- den **Richtplantext** mit den darin integrierten Erläuterungen, Objektblättern zu den Massnahmen mit Planausschnitten sowie Auswertungen zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung und der öffentlichen Auflage
- die **Richtplankarte 1:50'000** Subregion Bündner Rheintal.

Die Vorlage ist Bestandteil des regionalen Richtplans Nordbünden im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005. Sie ergänzt die entsprechenden Teile des regionalen Richtplans Langsamverkehr/besondere Wege Schanfigg (genehmigt mit Beschluss der Regierung Nr. 1448 vom 19. Dezember 2006).

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Ausgangslage und Zielsetzung sind in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dargelegt. Der vorliegende regionale Richtplan Langsamverkehr legt das Radweg- und Bikeroutennetz, das Wanderwegnetz sowie das Skatingroutennetz in der Subregion Bündner Rheintal behördenverbindlich fest. Ziel ist die Sicherung des vorhan-

denen Netzes (gemäss Ausgangslage) und die Verbesserung durch die im Richtplan festgelegten Massnahmen, welche sich in wesentlichen Teilen auf das Agglomerationsprogramm Chur abstützen. Er zeigt das Vorgehen bei der Umsetzung der einzelnen Objekte/Massnahmen auf. Der regionale Richtplan ist somit das Instrument, mit dem die überkommunale Koordination sichergestellt und die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Massnahmen geregelt wird. Insbesondere wird auch sichergestellt, dass die Gemeinden die Massnahmen (Objekte) soweit notwendig in ihren Nutzungsplänen grundeigentümergebunden umsetzen und für eine zeitgerechte Umsetzung sorgen.

2. Formelles

2.1 Verfahren

Der Erlass des regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmässig nach den Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO) sowie nach dem Organisationsstatut des Regionalverbands Nordbünden (von der Regierung genehmigt mit RB 1345 vom 20.10.2008). Der Planungsablauf mit der erfolgten Information/Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung (11.01.2010), der öffentlichen Auflage (29.1. – 28.2.2010) sowie der Bereinigung und Beschlussfassung ist in den Richtplanunterlagen dokumentiert. Die erforderliche Koordination der Entscheide zwischen den involvierten Ebenen und Sachbereichen ist sichergestellt. Somit steht unter dem Aspekt des Verfahrens einer Genehmigung nichts entgegen.

2.2 Bezug zum kantonalen Richtplan RIP2000, zum Agglomerationsprogramm Chur und zur Nutzungsplanung

Die Richtplanung Graubünden ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Region. Der kantonale Richtplan legt die generellen Zielsetzungen fest und definiert die Verantwortungsbereiche. Der vorliegende regionale Richtplan stimmt mit den im kantonalen Richtplan RIP2000 (insbesondere Kapitel 6.4 Fussgänger- und Veloverkehr) formulierten Leitüberlegungen und Verantwortungsbereichen überein.

Das Langsamverkehrsnetz bildet einen wichtigen Teil des Agglomerationsprogramms Chur, mit dem auch namhafte Beiträge des Bundes für den Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen in den Agglomerationen verbunden sind. Damit schafft der regionale

Richtplan den behördenverbindlichen Rahmen für die Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms im Bereich Langsamverkehr.

2.3 Aufbau, Darstellung und Inhalt

Der regionale Richtplan zeigt die Ausgangslage, die Leitüberlegungen, die Verantwortungsbereiche, das Vorgehen bei der Umsetzung sowie die einzelnen Massnahmen/Objekte auf. Der formelle Aufbau und die Darstellungsart stimmen mit dem kantonalen Richtplan RIP2000 überein. Die vorliegenden Richtplanunterlagen erlauben eine stufengerechte Beurteilung und erfüllen die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung.

3. Materielle Feststellungen und Erwägungen

Aus konzeptioneller Sicht sind die Inhalte des vorliegenden regionalen Richtplans unbestritten. Zu einzelnen Streckenabschnitten sind von kantonalen Fachstellen im Genehmigungsverfahren noch Anträge eingebracht worden, welche von einer Rückstufung bis zu einem Verzicht in einzelnen Teilabschnitten beantragen. Die im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren eingereichten Stellungnahmen sind in einem Auswertungsbericht zusammengefasst. Die in den Einwendungen thematisierten Massnahmen bzw. Teilabschnitte bildeten erstmals bereits Gegenstand eines Vernehmlassungs- und Auflageverfahrens im Rahmen des Agglomerationsprogrammes Chur, welches mit RB Nr. 1369 vom 27. November 2007 und Nr. 1392 vom 3. Dezember von der Regierung beschlossen worden ist, ohne dass entsprechende Einwände eingebracht worden sind. Die Inhalte des regionalen Richtplans sind zudem auch aufgrund der Vorprüfung nochmals weitgehend optimiert worden. Die in Frage gestellten Abschnitte (prüfen von alternativen Linienführungen in Bezug auf Wald bzw. Verzicht) sind in den Erläuterungen im Richtplantext im wesentlichen zwar knapp, aber nachvollziehbar begründet. Die Abschnitte 107 (Radwegverbindung Trimmis- Zizers), 108 (Chur – Trimmis) und 116.2 (Radwegverbindung Rhäzüns-Heinzenberg/Domleschg) sind dem gegenwärtigen Stand entsprechend im Richtplan als Zwischenergebnisse eingestuft. Die erst im Genehmigungsverfahren neu eingebrachten Einwände in Bezug auf die Interessen von Wild und Lebensräumen können als Hinweise zur Optimierung für die Detailplanung aufgenommen werden, ohne dass in der Gesamtinteressenabwägung deswegen eine Zurückstufung oder gar

Nichtgenehmigung erforderlich wäre. Die stufengerechte Behandlung der im Auswertungsbericht einzeln aufgeführten Punkte kann bei der Detailprojektierung bzw. der Umsetzung sichergestellt werden. Insgesamt ergeben sich aufgrund dieser Prüfung keine Einwände, die einer Genehmigung des Richtplans entgegen stehen.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der vom Regionalverband Nordbünden am 30. März 2010 beschlossene regionale Richtplan **Langsamverkehr Subregion Bündner Rheintal** wird im Sinne der Erwägungen und mit den Hinweisen gemäss Ziffer 3 der Erwägungen genehmigt.
2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss beiliegendem Anhang zu sorgen.
3. Der Regionalverband Nordbünden wird ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
4. Mitteilung an
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Handwritten signature of Claudio Lardi in black ink.

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Handwritten signature of Dr. C. Riesen in black ink.

Dr. C. Riesen